

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2016

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der
Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2016 1

Verfahren Ainring II - Flurneuordnung
Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land
Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste 3

Markt Teisendorf

Öffentliche Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterstetten“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) 4

Auslegung der überarbeiteten Denkmalliste 5

Verfahren Ainring II - Flurneuordnung
Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land
Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über
den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
„1. Änderung und Erweiterung Hammerbach Nord“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Erweiterung Mitterfelden A“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainring
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger
frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB 8

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
1. Änderung des Bebauungsplanes „Spielzeugmuseum“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Verfahren Ainring II - Flurneuordnung
Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land
Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes 10

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Gebieten
„Am Kirchberg“, „Unterangerstraße“ sowie dem Baugebiet
„Unteranger“ in den Moosgraben durch die Gemeinde Anger 11

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2017 12

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Verfahren Ainring II - Flurneuordnung
Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land
Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Moosen“
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -
Öffentliche Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB 14

Vollzug der Baugesetze;
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Schign“
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -
Öffentliche Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB 15

Vollzug der Baugesetze;
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -
Öffentliche Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB 16

Vollzug der Baugesetze;
11. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“
in Surheim für das Gebiet an der Untersurheimer Straße -
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2
i. V. m. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 17

Vollzug der Baugesetze;
19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ -
Bekanntmachung der Änderung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1
i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige
Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 18

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht €	vermindert €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
			€	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.714.000,00		34.936.450,00	40.650.450,00
die Ausgaben	5.714.000,00		34.936.450,00	40.650.450,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	953.550,00		18.472.000,00	19.425.550,00
die Ausgaben	953.550,00		18.472.000,00	19.425.550,00

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 3.414.500,00 € um 1.914.500,00 € vermindert auf neu 1.500.000,00 €.

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 11.940.000,00 € erhöht um insgesamt 185.000,00 € auf nunmehr 12.125.000,00 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000,00 €).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.

Freilassing, den 6. Dezember 2016
Stadt Freilassing

Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Verfahren Ainring II - Flurneuordnung Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat mit Beschluss vom 30.11.2016 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zimmer-Nr. 111, 1. OG vom

22. Dezember 2016 mit 5. Januar 2017

niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

Freilassing, den 8. Dezember 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Projekt "Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste" abgeschlossen.

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler können im Bayerischen Denkmal-Atlas unter <http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern> von jedermann eingesehen werden.

Die komplette Denkmalliste für das Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden steht Ihnen unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles/Informationen, Denkmalschutz) zum Download zur Verfügung und kann auch im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Zimmer 17 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 2 zur Denkmalliste sowohl Nachträge, als auch Streichungen enthalten sind.

Berchtesgaden, den 8. Dezember 2016
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Öffentliche Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterstetten“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterstetten“ beschlossen. Mit der Änderung sollen die Belange der mittelständischen Wirtschaft gewürdigt werden. Insbesondere sollen im Geltungsbereich folgende planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden:

- Errichtung einer zusätzlichen Unterstellmöglichkeit (Maschinenhalle) zur Erweiterung des bestehenden Fuhr- und Baggerbetriebes auf Fl. Nr. 837/3 der Gemarkung Rückstetten.
- Errichtung einer Mehrzweckhalle mit Unterstand zur Unterbringung von Pferden für die Tierklinik auf Fl. Nr. 802/10 der Gemarkung Rückstetten.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf „www.markt.teisendorf.de“ verfolgt werden.

Teisendorf, den 2. Dezember 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Auslegung der überarbeiteten Denkmalliste

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat die Denkmalliste Teil A: **Baudenkmäler** sowie Teil B: **Bodendenkmäler** überarbeitet. Die Liste kann von jedermann im Rathaus des Marktes Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, 2. Stock bis

6. März 2016

während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich kann die Denkmalliste und der dazugehörige Planteil auch unter <http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern> eingesehen und bei Bedarf als „pdf“ exportiert und ausgedruckt werden.

Teisendorf, den 5. Dezember 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Verfahren Ainring II - Flurneuordnung Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat mit Beschluss vom 30.11.2016 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung des Marktes Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf vom

22. Dezember 2016 mit 5. Januar 2017

niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

Teisendorf, den 7. Dezember 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainning

Bekanntmachung der Gemeinde Ainning über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung Hammerbach Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss den Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Hammerbach Nord“ in der Planfassung und Begründung vom 1.8.2016 in seiner Sitzung am 7.11.2016 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 10 weitere Bauparzellen geschaffen

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainning geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 8. Dezember 2016
Gemeinde Ainning

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainning Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 5.12.2016 den Bebauungsplan „Erweiterung Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainning zu erweitern und zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die maßvolle Erweiterung des bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts.

Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Gemeinde Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden vom

20. Dezember 2016 bis 20. Januar 2017

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentliche Auswirkung der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Mitterfelden, den 8. Dezember 2016
Gemeinde Ainning

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Spielzeugmuseum“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat beschloss am 1.12.2016 den o. a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung. Mit diesem Bebauungsplan wurden im Wesentlichen die Baugrenzen für das bestehende Traumwerk geändert und neue Baugrenzen zur Einhausung einer historischen Dampflokomotive, für die Errichtung eines Lokschuppens mit Kohlelager und für ein Wirtschaftsgebäude festgesetzt. Die Planung erstreckt sich auf die Flurnummern 153 und 154/4, Gemarkung Aufham, nördlich des Ortsteils Aufham, an der Staatsstraße 2103. Außerdem wurden die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen geändert und es wurde eine neue Ausgleichsfläche an der Vachenlueger Straße, Grundstücke Fl. Nrn. 575 und 576, Gemarkung Högl, festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 15.9.2016, einer Begründung vom 15.9.2016 und dem Umweltbericht vom 15.9.2016, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Ortsrecht – Bebauungspläne - 1. Änderung Bebauungsplan Spielzeugmuseum eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 6. Dezember 2016
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Verfahren Ainring II - Flurneuordnung Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat mit Beschluss vom 30.11.2016 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 7, vom

22. Dezember 2016 mit 5. Januar 2017

niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

Anger, den 8. Dezember 2016
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus den Gebieten „Am Kirchberg“, „Unterangerstraße“ sowie dem Baugebiet „Unteranger“ in den Moosgraben durch die Gemeinde Anger

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 24.11.2016, Az.: 322.1-6323-11973 der Gemeinde Anger die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus den Gebieten „Am Kirchberg“, „Unterangerstraße“ sowie dem Baugebiet „Unteranger“ über ein zu errichtendes Regenrückhaltebecken (Erdbecken) in den Moosgraben erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

14. Dezember 2016 bis 30. Dezember 2016

im Rathaus der Gemeinde Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Anger, den 7. Dezember 2016
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2017 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2017 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Bayerisch Gmain, den 8. Dezember 2016
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern Verfahren Ainring II - Flurneuordnung Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat mit Beschluss vom 30.11.2016 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding vom

22. Dezember 2016 mit 05. Januar 2017

niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

Piding, den 7. Dezember 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Moosen“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 13. September 2016 den Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Moosen“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen.

Grundlage ist die Planzeichnung von Frau Dipl.-Ing. Schmid aus Teisendorf in der Fassung vom 2. September 2016. Der Geltungsbereich der Satzung ist der nachstehend angeführten Planzeichnung zu entnehmen.

Im Bereich der Ergänzungssatzung ist im Westen und im Osten jeweils die Errichtung eines Wohngebäudes vorgesehen. Die Verkehrserschließung erfolgt für das westliche Baugrundstück direkt von der Ortsverbindungsstraße aus, für die Erschließung des östlichen Grundstückes kann die bestehende Zufahrt zu Fl.-Nr. 2206/1 teilweise mitbenutzt werden. Um die Erhaltung des bestehenden Ortsbildes zu sichern, sind nur Einzelhäuser zulässig und die Anzahl von Wohnungen ist auf maximal 2 pro Wohngebäude beschränkt. Aufgrund der Ortsrandlage darf die maximal zulässige Grundfläche eines Hauptgebäudes 130 qm nicht überschreiten.



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Ergänzungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

22. Dezember 2016 bis 24. Januar 2017

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der die Ergänzungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 7. Dezember 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug der Baugesetze;
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Schign“
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 13. September 2016 den Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Schign“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung von Frau Dipl.-Ing. Schmid aus Teisendorf in der Fassung vom 2. September 2016. Der Geltungsbereich der Satzung ist der nachstehend angeführten Planzeichnung zu entnehmen.

Im Bereich der Ergänzungssatzung ist die Errichtung eines Wohngebäudes vorgesehen. Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende private Zufahrt auf Fl.-Nr. 2390. Um den Erhaltung des bestehenden Ortsbildes zu sichern, ist nur ein Einzelhaus zulässig und die Anzahl von Wohnungen ist auf maximal 2 beschränkt. Aufgrund der Ortsrandlage darf die maximal zulässige Grundfläche eines Hauptgebäudes 130 m² nicht überschreiten.

ERGÄNZUNGSSATZUNG "SCHIGN-SÜDWEST"
GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM
LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Ergänzungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

22. Dezember 2016 bis 24. Januar 2017

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Ergänzungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 7. Dezember 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. Oktober 2016 den Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung von Frau Dipl.-Ing. Schmid aus Teisendorf in der Fassung vom 11. Oktober 2016. Der Geltungsbereich der Satzung ist der nachstehend angeführten Planzeichnung zu entnehmen.

Im Bereich der Ergänzungssatzung ist die Errichtung von fünf Wohngebäuden vorgesehen. Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende Ost-West verlaufende Verkehrsfläche sowie über eine neu zu errichtende in Richtung Norden abzweigende kurze Stichstraße mit Wendeplatz. In Anpassung an die bestehende Siedlungsstruktur sind nur Einzelhäuser zulässig und die Anzahl von Wohnungen ist auf maximal 2 pro Wohngebäude beschränkt. Aufgrund der Ortsrandlage darf die maximal zulässige Grundfläche eines Hauptgebäudes 130 qm nicht überschreiten.

ERGÄNZUNGSSATZUNG "STEINBRÜNNING-WEST"

GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Ergänzungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

22. Dezember 2016 bis 24. Januar 2017

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Ergänzungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 7. Dezember 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 11. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim für das Gebiet an der Untersurheimer Straße – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7. Juni 2016 die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Nach Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 6. Dezember 2016 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung durchzuführen.

Grundlage für den Bebauungsplan „Laufener Straße“ in Surheim ist die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 8. November 2016.

Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Im Rahmen der Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim für den Bereich der Untersurheimer Straße unter dem Gesichtspunkt der Nachverdichtung überplant. Dabei wird einem Bedarf zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen.



Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

22. Dezember 2016 bis 24. Januar 2017

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts-
+ Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein,
Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege,
Stellungnahme der Regierung von Oberbayern

Boden

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Wasser

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 7. Dezember 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Gemeinde Saaldorf-Surheim

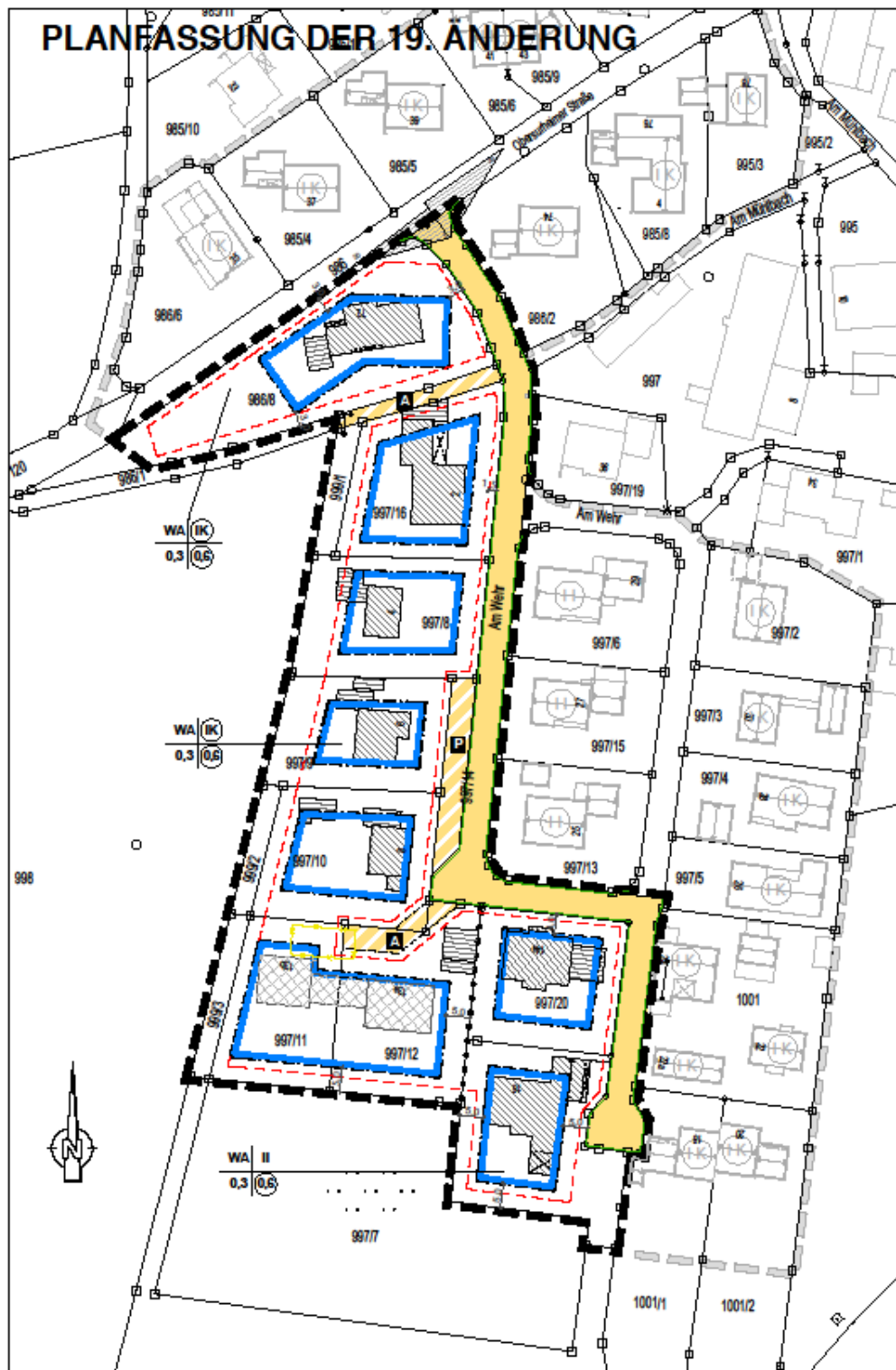
Vollzug der Baugesetze; 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ – Bekanntmachung der Änderung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. April 2016 die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ beschlossen. In den Sitzungen am 12. Juli 2016 und 6. Dezember 2016 wurde vom Bau- und Umweltausschuss die Planung gebilligt. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekten Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 15. Juni 2016.

Im Rahmen der Änderung wird der westliche Teilbereich des Bebauungsplanes „Obersurheim“ (siehe Lageplan) überplant. Das wesentliche Ziel der 19. Änderung, nämlich eine innerörtliche Nachverdichtung, wird durch eine moderate Erhöhung der Dichte (Maß der baulichen Nutzung, Anzahl der erlaubten Vollgeschoße) und durch die Erweiterung der Baugrenzen erreicht.

Mit der Nachverdichtung und Schließung von Baulücken wird eine kompaktere Siedlungsentwicklung angestrebt und die Möglichkeit geschaffen, durch Anbau, Aufstockung oder Dachausbau mehrere Generationen in den gewachsenen Strukturen zu behalten.

Für den gesamten Bebauungsplan „Obersurheim“ werden bezüglich der Regelungen zu den Grundstückseinfriedungen die Vorgaben vollständig überarbeitet.



Die Absicht den Bebauungsplan „Obersurheim“ zu ändern wird hiermit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 i. V. m § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

22. Dezember 2016 bis 24. Januar 2017

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 7. Dezember 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister